

Gebührensatzung

für das Stadtarchiv Dettelbach

vom 12.05.2021

Die Stadt Dettelbach erlässt aufgrund der Art. 2 Abs. 1, 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i.d.F. der Bekanntmachungen vom 18.11.2020 (GVBL. S. 264, BayRS 2024-1-I) und des Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes vom 20. Februar 1998 (GVBL. S. 43, BayRS 2013-1-1-F) folgende Gebührensatzung für das Stadtarchiv:

§ 1

Gebührenerhebung

- (1) Die Stadt Dettelbach erhebt für die Benutzung des Stadtarchivs bzw. für die Amtshandlungen des / der Archivbediensteten Gebühren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.
- (2) Soweit diese Satzung für einzelne Leistungen oder Dienste Gebühren nicht vorsieht, werden die Gebühren nach Maßgabe des Aufwandes und in Angleichungen an vergleichbare Gebührentatbestände der „Kostensatzung für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Dettelbach“ in der jeweils geltenden Fassung, festgesetzt.

§ 2

Gebührenpflichtige Benutzung

- (1) Auch bei Vorliegen wissenschaftlicher oder orts- und heimatgeschichtlicher Zwecke, die nach § 3 der Satzung gebührenfrei sind, kann Befreiung nur gewährt werden, wenn die Forschungen, die im Zusammenhang mit der Benutzung erfolgen, nicht überwiegend im eigenen Interesse des Benutzers oder eines privaten Auftraggebers oder gewerblich betrieben werden. Familiengeschichtliche Forschungen gelten nicht als wissenschaftliche oder orts- und heimatgeschichtliche Forschung im Sinne dieser Satzung.
- (2) Die Archivbenutzung durch staatliche, gemeindliche, kirchliche oder sonstige Amtsstellen von Körperschaften des öffentlichen Rechts ist gebührenpflichtig, wenn diese Stellen in den gleichen Angelegenheiten von Privaten Gebühren erheben.

§ 3

Gebührenfreiheit

- (1) Die Benutzung des Stadtarchivs für wissenschaftliche oder orts- und heimatgeschichtliche Nachforschungen ist gebührenfrei, wenn die Benutzung bzw. Wiedergabe des Archivgutes im überwiegenden Interesse der Stadt liegt. Gebührenbefreit sind ferner amtsbekannte Gelehrte, die von ihnen empfohlenen Studenten und Mitarbeiter, Angehörige wissenschaftlicher Institute sowie Personen, die sich in Erfüllung einer öffentlichen Dienstpflicht oder zu ihrer beruflichen Fortbildung oder für ein mit öffentlichen Mitteln unterstütztes wissenschaftliches oder heimatkundliches Unternehmen an das Stadtarchiv wenden.
- (2) Gebührenfrei sind auch Beratung und Auskunftserteilung, soweit sie ohne wesentlichen Zeitaufwand und ohne Inanspruchnahme von Archivalien oder archivalischen Hilfsmitteln erteilt werden.

§ 4

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

Die Gebührenschuld entsteht mit der Benutzung des Archives bzw. mit der Verursachung einer gebührenpflichtigen Amtshandlung. Sie ist sofort fällig.

§ 5

Höhe der Benutzungsgebühren

Folgende Gebühren/Kosten werden erhoben:

- (1) Die Gebühren betragen für die
 - a) Erteilung mündlicher oder schriftlicher Auskünfte aus den Personenstandsregistern oder Sammelakten nach archivrechtlichen Vorschriften 15,00 €
 - b) Ist bei einer Amtshandlung in den Fällen der Buchst. a) bis b) das Suchen eines Eintrages oder Vorgangs notwendig, da hierfür entweder Datum oder Standesamt oder sonstige zum Aufsuchen notwendige Angaben nicht gemacht werden können, betragen die Gebühren 25,00 € pro Person/Mitarbeiter je angefangene halbe Stunde Zeitaufwand. Bei einem geschätzten Zeitaufwand von über zwei Stunden (100,00 €), ist der Auskunftssuchende vorab über den zu erwartenden Zeitaufwand zu unterrichten.
- (2) Die Gebühr für die Vorlage oder Versendung von Archivalien und archivischen Hilfsmitteln, die Erteilung mündlicher oder schriftlicher Fachauskünfte, die Erstellung von Gutachten, digitalen Bildbearbeitungen oder sonstigen Äußerungen und Tätigkeiten beträgt 25,00 EUR pro Person/Mitarbeiter je angefangene halbe Stunde Zeitaufwand
- (3) Für die Anfertigung von Abschriften, Auszügen, Nachzeichnungen, Kopien werden in Rechnung gestellt:
 - a. schwarz/weiß Kopien
 - je DIN A-4 Seite 0,50 €
 - je DIN A-3 Seite 1,50 €
 - b. für Farbkopien
 - je DIN A-4 Seite 1,00 €
 - je DIN A-3 Seite 3,00 €
- (4) Für die Anfertigung von Fotografien/Scans 1,00 €
- (5) Die Mindestgebühr je Gebührenbescheid beträgt 5,00 EUR (ohne Porto und Verpackung).

§ 6

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer die Leistungen des Stadtarchivs in Anspruch nimmt bzw. in Auftrag gibt. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 7

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Dettelbach

Dettelbach, 12.05.2021

Matthias Bielek
Erster Bürgermeister